

Einrichtung oder Erweiterung eines nicht öffentlich zugänglichen Betriebes – Vereinswirtschaft

Folgende Unterlagen sind nötig:

- a. schriftliches Gesuch mit Grundrissplan oder Planskizze mind. im Massstab 1:200, worauf die Haupt- und Nebenräume (WC, Lager, Küche usw.) ersichtlich und die Anzahl Plätze (Innen- und Aussenplätze) eingezeichnet sind.
- b. Situationsplan
- c. schriftliches Einverständnis des Gebäude- oder Grundeigentümers (kann auch auf dem Gesuch durch Unterschrift bestätigt werden).

Ablauf:

Das Gesuch wird im nächstmöglichen Kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Gleichzeitig werden die Unterlagen an den zuständigen Gemeinderat zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Bewilligung kann von der Sicherheitsdirektion erst erteilt werden, wenn die Stellungnahme eingetroffen ist und die Einsprachen behandelt bzw. abgeklärt wurden. Wenn keine Einsprachen vorhanden sind und die Stellungnahme **rasch** eintrifft, dauert das Prozedere ca. 4 Wochen vom Eingangsdatum her gerechnet. Andernfalls kann es durchaus einige Monate dauern.

Bestimmungen für Vereinswirtschaften:

Vereinswirtschaften sind berechtigt, ausschliesslich den Mitgliedern eine kleine Auswahl einfacher Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben. Die Bewirtung Dritter erfordert eine Bewilligung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a oder c des Gastgewerbegesetzes («normales» Restaurant oder Anlass)

Sie können ihr Lokal maximal von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet halten. Für besondere Anlässe können besondere Öffnungszeiten gemäss § 14 des Gastgewerbegesetzes erteilt werden. Eine generelle Verlängerung der Öffnungszeiten ist nicht möglich.

Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet. In diesem Fall ist eine Bewilligung gemäss § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Gastgewerbegesetzes notwendig.

Die Mitglieder müssen sich mittels eines Mitgliederausweises ausweisen können.

Zweckänderung:

Diese Bewilligung hat mit dem Gastgewerbegesetz nichts zu tun, ist jedoch nach Baugesetz zwingend notwendig. Klären Sie darum zuerst auf dem Bauinspektorat in Liestal ab, ob der Wunsch für eine Gastwirtschaft an diesem Standort überhaupt realisierbar ist und was dazu benötigt wird. **Ohne Zweckänderung kann auch keine Gastwirtschaftsbewilligung (und umgekehrt) erteilt werden.**

Auszug aus der Verordnung des Gastgewerbegesetzes

Bauliche Anforderungen

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Betriebe oder Anlässe werden nur bewilligt, wenn in räumlicher und betrieblicher Hinsicht alle Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben getroffen worden sind und die Sicherheit der Gäste, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

§ 4 WC - Anlagen

Betriebe müssen über WC–Anlagen verfügen, welche der Grösse und Art des Betriebs angepasst und leicht erreichbar sind.

Für die Gäste müssen mindestens vorhanden sein:

- a. bis 10 Plätze: 1 WC und 1 Handwaschgelegenheit;
- b. 11 – 50 Plätze: für Damen 1 WC und eine Handwaschgelegenheit,
für Herren 1 WC, 1 Pissoir und eine Handwaschgelegenheit;
- c. 51 –150 Plätze: für Damen 3 WC und 2 Handwaschgelegenheiten,
für Herren 1 WC, 3 Pissoir und 1 Handwaschgelegenheit;
- d. über 150 Plätze: für Damen 4 WC und 2 Handwaschgelegenheiten,
für Herren 2 WC, 4 Pissoir und 2 Handwaschgelegenheiten.

Fussböden und Wände müssen aus harten, glatten, rissfreien und leicht zu reinigenden Materialien beschaffen sein.

§ 5 Lüftung

Räume für Bewirtung von Gästen und bei Bedarf weitere Betriebsräume müssen mit einer mechanischen Lüftung versehen sein. Die Lüftungsanlagen müssen gemäss den aktuellen technischen Möglichkeiten erstellt werden.

Die Toiletten müssen mit einer natürlichen oder mechanischen Lüftung versehen sein.